Synopse: Reglement betreffend die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen

Bisher	Neu	Bemerkungen
Der Einwohnerrat der Einwohnergemeinde Allschwil gestützt auf § 47 Absatz 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG) beschliesst:	Der Einwohnerrat erlässt gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff. 2 Gemeindegesetz ¹ sowie § 10 des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen ² und § 1 Abs. 1 der Verordnung zum Mietzinsbeitragsgesetz ³ folgendes Reglement betreffend die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen.	Anpassung an das Musterreglement der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft
Allgemeine Bestimmungen		
§ 1 Zweck Dieses Reglement bezweckt den Vollzug des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen (MBG), insbesondere dessen §§ 5 Absatz 1 und 9 Absatz 1.	§ 1 Zweck (§ 10 Abs. 2 MBG) Dieses Reglement regelt den Vollzug der Bestimmungen über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen.	Anpassung an das Musterreglement der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft
Anspruchsvoraussetzungen		
§ 3 Jahresnettomiete ¹ Als Jahresnettomiete gilt der vertraglich vereinbarte Jahresmietzins ohne Nebenkosten. ² Besteht ein Untermietverhältnis, so wird die Jahresnettomiete um eine dem Untermietverhältnis angemessene ortsübliche Jahresmiete reduziert.	§ 2 Mietzinshöchstbeitrag ¹Der maximale Mietzinsbeitrag beträgt 75 % der Jahresnettomiete zuzüglich 20 % als Nebenkosten beziehungsweise der angemessenen Jahresnettomiete. ² Die angemessene Jahresnettomiete entspricht 110% des durch die Sozialhilfebehörde festgelegten Mietzinsgrenzwertes in der Sozialhilfe zuzüglich 20 % der Nettowohnungskosten als Nebenkosten.	Alt § 3 neu § 2 Die angemessene Jahresnettomiete muss mindestens dem festgelegten Mietzinsgrenzwert in der Sozialhilfe zu- züglich 20% als Nebenkosten entspre- chen. Aufgrund der höheren Mieten wird der Berechnungssatz auf 110% gesetzt-
§ 2 Jahreseinkommen ¹Das Jahreseinkommen setzt sich zusammen aus sämtlichen Einkünften der im gemeinsamen Haushalt lebenden natürlichen Personen. Es umfasst das um den AHV-Beitrag reduzierte Brutto-Einkommen; davon abgezogen werden Erwerbsunkosten, wie Auslagen für Fahrt zur Arbeitsstätte, Verpflegungsmehraufwand, übrige berufsbedingte Auslagen und AHV-Beiträge nicht erwerbstätiger Personen sowie die abzugsfähigen Beiträge	§ 3 Einkommensgrenze Der zur Berechnung der Einkommensgrenze verwendete allgemeine Lebensbedarf entspricht 140 % des Grundbedarfs gemäss § 9 der Sozialhilfeverordnung ⁴ .	Alt § 2 neu § 3 Grundbedarf gemäss Sozialhilfegesetzgebung (§ 9 Sozialhilfeverordnung [SHV, SGS 850.11]) als allgemeiner Lebensbedarf in die Berechnung der Einkommensgrenze einfliesst. Der Faktor entspricht

Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz [GemG]) vom 28. Mai 1970, SGS 180 Mietzinsbeitragsgesetz (MGB) vom 1. Dezember 2022, SGS 844 Verordnung zum Mietzinsbeitragsgesetz (vo MBG) vom 30. Mai 2023, SGS 844.11 Sozialhilfeverordnung (SHV) vom 25. September 2001, SGS 850.11

an die berufliche Vorsorge (2. Säule) gemäss Steuer- und Finanzgesetz. ² Dem Jahreseinkommen zugerechnet werden ausserdem nicht steuerbare Einkünfte der Haushaltmitglieder, wie Ergänzungsleistungen, Stipendien, Alimente etc.		mindestens 130%. Aufgrund der allge- mein höheren Lebenskosten wird der Le- bensbedarf auf 140% erhöht.
§ 4 Höchstmieten ¹Die Jahresnettomiete darf folgende Höchstbeträge nicht übersteigen 1 Personen-Haushalt Fr. 14'910.00 2 Personen-Haushalt Fr. 16'040.00 3 Personen-Haushalt Fr. 17'170.00 4 Personen-Haushalt Fr. 18'300.00 Pro Person zusätzlich Fr. 1'130.00 ²Die Jahresnettomiete darf 50 % des Jahreseinkommens nicht übersteigen.		Neu § 2 Einfache Regelung, Definition muss im Reglement nicht ausgeführt werden.
5 Jahreseinkommenshöchstgrenze Das Jahreseinkommen darf bei einer Einzelperson Fr. 37'700.00 und bei einem Ehepaar oder Konkubinatspaar Fr. 46'500.00 zuzüglich eines Kinderbetrages von Fr. 4'000.00 pro Kind gemäss § 3 Absatz 1 Bst. a MBG nicht übersteigen.		Alt § 5 neu § 3
§ 6 Vermögenshöchstgrenze Hat der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin ein Reinvermögen von mehr als Fr. 55'000.00 ohne Berücksichtigung von Vermögen eigener Kinder, so besteht kein Anspruch auf einen Mietzinsbeitrag.	§ 4 Vermögensgrenze ¹ Die Vermögensgrenze entspricht dem fünffachen der freien Vermögensbeträge gemäss § 16 Abs. 2 der Sozialhilfeverordnung ⁴ . ² Nicht zum Vermögen hinzugerechnet werden Motorfahrzeuge, wenn sie aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen benötigt werden.	Alt § 6 neu § 4
§ 7 Angemessenheit der Wohnungsgrösse Ein Mietzinsbeitrag wird in der Regel nur ausgerichtet, wenn die Zahl der Zimmer jene der Bewohner und Bewohnerinnen um nicht mehr als 2 übersteigt.		aufgehoben

			§ 5 Hypothetisches Einkommen ¹ Falls zur Unterstützungseinheit gehörende Personen auf eine zumutbare Erhöhung des Arbeitspensums verzichten, wird das fehlende Einkommen als hypothetisches Einkommen angerechnet. ² Der Gemeinderat legt die zumutbaren Arbeitspensen in der Verordnung fest.	Neu
§ 8 Tragbares Mass ¹ Die tragbare Miete is reseinkommen der mativen Wohnnebenkost den. ² Der jährliche massge Eine alleinstehende PEin Ehepaar ohne Kin Eine alleinstehende P	t der Betrag, der ver assgebliche Lebensk en gemäss Mietvertr ebliche Lebensbedar Person	bleibt, wenn vom Jah- bedarf sowie die effek- rag abgezogen wer- f beträgt für Fr. 19'440.00 Fr. 29'640.00 Fr. 25'440.00 Fr. 31'320.00 Fr. 33'840.00	§ 6 Allgemeiner Lebensbedarf als anerkannte Ausgabe Der zur Berechnung der anerkannten Ausgaben verwendete allgemeine Lebensbedarf entspricht 140% des Grundbedarfs gemäss § 9 der Sozialhilfeverordnung ⁴ .	Alt § 8 neu § 6
Eine Familie		Fr. 34'200.00 Fr. 39'240.00 Fr. 44'520.00 Fr. 47'040.00 Fr. 2'520.00		
Vollzugsbestimm	nungen			
§ 9 Härtefälle Wo aussergewöhnlich Gemeinderat ausnahr Reglements abweiche	msweise von den Be		§ 7 Zuständigkeit ¹ Der Gemeinderat delegiert den Erlass der Mietzinsbeitragsverfügungen zu diesem Reglement an die Gemeindeverwaltung. ² Die Gemeinde informiert die Einwohnerinnen und Einwohner in geeigneter Form über die Anspruchsvoraussetzungen und das Vorgehen zur Antragstellung zum Bezug von Mietzinsbeiträgen. ³ Die zuständige Stelle gemäss Abs. 1 entscheidet über Härtefälle	Gemäss Musterreglement der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel- Landschaft Die Gemeinde muss die Einwohnerinnen und Einwohner über die Anspruchsvo- raussetzungen und das Vorgehen zur Antragstellung informieren. Dies kann beispielsweise über ein Merkblatt sowie die nötigen Antragsformulare und einen

	⁴ Der Gemeinderat ist ermächtigt, die für den Vollzug dieses Reglements erforderliche Verordnung zu erlassen.	Eintrag auf der Gemeinde-Webseite erfolgen. Eine Konkretisierung diesbezüglich im Reglement ist nicht nötig. Die Gemeinden können die Kompetenz zum Entscheid über Härtefälle dem Gemeinderat oder der Verwaltung übertragen. Da die Entscheide der Verwaltung an den Gemeinderat weitergezogen werden können (§ 10), erscheint die Delegation an die Verwaltung sinnvoll, zumal der Gemeinderat im Beschwerdeverfahren als letzte Instanz entscheidet.
§ 10 Verfahren ¹Gesuche um Gewährung von Mietzinsbeiträgen sind der Gemeinde unter Beilage der notwendigen Unterlagen einzureichen. ²Im Falle eines zustimmenden Entscheides werden die Beiträge ab Zeitpunkt der Gesuchs Einreichung gewährt. ³Die Zusicherung gilt nur für ein Kalenderjahr.	§ 8 Verfahren ¹ Gesuche um Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen sind zusammen mit den notwendigen Unterlagen der zuständigen Abteilung der Gemeindeverwaltung einzureichen. ² Die Beitragsberechtigung beginnt mit Vorliegen aller vollständigen Unterlagen am ersten Tag des Folgemonats. ³ Die Beitragsberechtigung gilt für die in der Verfügung genannte Zeitdauer, längstens jedoch bis zum Ablauf des Kalenderjahres oder bis zum Eintritt beitragsrelevanter Veränderungen der Verhältnisse. ⁴ Gesuche um Fortsetzung der Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen sind bis zum 1. Februar des Folgejahres einzureichen. Bei Vollständigkeit der Gesuchsunterlagen und Einhaltung dieses Termins erfolgt die Ausrichtung der Mietzinsbeiträge bei Gutheissung rückwirkend auf den 1. Januar.	Alt § 10 neu § 8
	§ 9 Auszahlung Die zugesprochenen Beiträge werden in der Regel jeweils auf Monatsende ausbezahlt.	

	§ 10 Rechtsmittel Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung kann innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.	Neu
Schlussbestimmungen		
	§ 11 Aufhebung bisherigen Rechts Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen vom 24. September 1997 aufgehoben.	Neu Datum des aktuellen Reglements einfügen.
§ 11 Genehmigungsvorbehalt, Inkrafttreten ¹Dieses Reglement bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat. ²Es tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.	§ 12 Inkrafttreten Dieses Reglement tritt vorbehältlich der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft am 1. Januar 2024 in Kraft.	Alt § 11 neu § 12 Die Gemeinde definiert den Termin, an welchem das Reglement in Kraft tritt. Dies ist frühestens am 1.1.2024 möglich. Die Gemeinde kann das Reglement während einer Übergangszeit auch rückwirkend in Kraft setzen. Bedingung dafür ist, dass der Reglementsbeschluss durch das zuständige Gemeindeorgan per 30. Juni 2024 erfolgt ist (§ 8 Vo MBG).
Dieses Reglement ist vom Einwohnerrat am 24. September 1997 beschlossen worden.	Vom Einwohnerrat am DATUM beschlossen und von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft am DATUM genehmigt.	Textanpassung
Die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons Basel- Landschaft hat das vorliegende Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen mit Verfügung Nr. 20 vom 23. Januar 1998 genehmigt. Die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons Basel- Landschaft hat die Teilrevision vom 22.09.2004 des Reglements über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen mit Verfügung Nr. 175 vom 18. November 2004 genehmigt. In Kraft seit 01.01.2005 mit Beschluss Nr. 751.04 des Gemeinderates vom 16.12.2004.		entfällt